

**Aufhebung der Satzung von 2015
mit allen Änderungen**

**Änderung der Satzung
Von der Mitgliederversammlung
Am 28. Februar 2020**

Vorbemerkung

Die Verwendung der männlichen Form für die in den nachfolgenden Paragraphen genannten Bezeichnungen dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit der Bestimmungen; sie gilt für weibliche und männliche Vereinsmitglieder gleichermaßen.

Name und Sitz des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen

Sportschützenverein Lützelsachsen 1932 e.V.

und hat seinen Sitz in Weinheim-Lützelsachsen/Bergstraße.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Weinheim unter VR Nr. 185 eingetragen. Der Verein ist Mitglied im Badischen Sportschützenverband e. V. und im Deutschen Schützenbund.

Farben und Wappen:

1. Die Farben des Vereins sind „grün-weiß“.
2. Das Wappen des Vereins ist ein in 4 Teilen geteiltes Wappenschild. Die Grundfarben sind „schwarz-weiß“ und entsprechen den Gemeindefarben.

Im schwarzen Wappenfeld (links) der goldene, rechtsgewendete rot bekrallte und rot bekrönte Löwe. Im weißen Wappenfeld (rechts) die blaue Burgundertraube mit grünem Blatt. Im weißen Feld (oberer Segmentbogen) in schwarzer Schrift der Vereinsname. Im weißem Feld (untere Wappenspitze) 2 gekreuzte Gewehre unter 2 Eichenblättern und der Ringscheibe.

Geschäftsjahr

§ 2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung, Pflege und Ausübung des Schießsports auf der Grundlage der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes.

Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit selbstlos zu fördern durch Pflege des Sports, Teilnahme am dörflichen Leben und der freien Jugendhilfe. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Vereinsämter sind Ehrenämter.

Sofern Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung vergeben werden sollen, bedarf dies der Zustimmung des Vorstandes, wobei maßgebend auch die Haushaltslage des Vereins ist. Diese Zahlungen müssen dem Zweck des Vereins dienen.

Vereinsjugend

§ 4

Der Verein bekennt sich ausdrücklich zur sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit als eine zentrale Aufgabe.

Die Jugendorganisation des Vereins besteht aus der Vereinsjugend und den in der Jugendarbeit tätigen Mitgliedern. Die Jugendarbeit wird gemäß der Jugendordnung des Vereins durchgeführt. Für die Genehmigung und Änderung der Jugendordnung ist der Vorstand zuständig.

Mitgliedschaft

§ 5

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern.

Mitglied des Vereins kann jede Person sein, die das Ziel des Vereins mitträgt und unterstützt und sich seinem Zweck verbunden fühlt.

Eine Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

Mitglied ist, wer nach § 6 rechtsgültig dem Verein beigetreten ist.

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich besondere Verdienste um den Verein und den Schießsport erworben hat. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die in Frage kommende Person (ggf. Personen) vor. Für die Ernennung ist die 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Einzelheiten sind in der Ehrenordnung geregelt.

Aufnahme

§ 6

Zur Aufnahme als Mitglied in den Verein ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand einzureichen, in dem der Antragsteller u.a. seine Unbescholtenheit erklärt (Antragsformular des Vereins erforderlich). Mit der Aufnahme ist eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Gebühr zu entrichten. Soweit noch keine unbeschränkte Geschäftsfähigkeit gegeben ist, muss für den Erwerb der Mitgliedschaft das schriftliche Einverständnis des gesetzlichen Vertreters vorliegen.

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei positiver Entscheidung erhält der Antragsteller die schriftliche Aufnahmebestätigung, die Satzung des Vereins, sowie die Aufforderung zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages für das laufen-

de Geschäftsjahr. Zum gleichen Zeitpunkt wird das aufgenommene Mitglied dem Landesverband gemeldet und genießt dadurch Versicherungsschutz im Rahmen der Sportversicherungs-Bedingungen des Badischen Sportbundes (BSB).

Antragsteller, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder sich noch in Ausbildung befinden, sind von der Zahlung einer Aufnahmegebühr befreit.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine eventuelle Ablehnung erfolgt in schriftlicher Form ohne Angabe von Gründen. Neuaufnahmen sind den Mitgliedern in der folgenden Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7

Jedes Mitglied hat das Recht, den Verein im Sinne von § 3 in Anspruch zu nehmen und dessen Anlagen und Einrichtungen zu nutzen, bei Mitgliederversammlungen von seinem Stimmrecht Gebrauch zu machen und Anträge zu stellen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein und dessen Ziele nach besten Kräften zu fördern und die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeiträge zu entrichten. Bei Bedarf und soweit es für das jeweilige Mitglied möglich ist, sind die Mitglieder angehalten sich durch Arbeitsstunden für den Verein einzubringen.

Jedes Mitglied ist zur genauen Befolgung der Satzung und bei Betreten der Schießanlage der aushängenden Standordnung verpflichtet.

Darüber hinaus sind Anordnungen, die zur Sicherheit und Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassen werden, zu befolgen. Für schuldhaft verursachte Schäden ist Ersatz zu leisten.

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 8

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss.

Eine schriftliche Austrittserklärung kann jederzeit, jedoch spätestens einen Monat vor Jahresende in dem der Austritt erfolgen soll, gestellt werden.

Der Vereinsbeitrag ist jedoch bis zum Ende des Kalenderjahres zu zahlen, zu dem der Austritt erklärt wird.

Ein Vereinsmitglied kann ausgeschlossen werden, falls einer der folgenden Gründe vorliegt:

1. Durch den Beschluss des Vorstandes, wenn es mit dem Jahresbeitrag nach der zweiten Mahnung am 15.12. eines Jahres im Rückstand ist.
2. Durch den Beschluss des Vorstandes, wenn trotz zweimaliger vorheriger schriftlicher Ermahnung
 - a) grobe oder wiederholte Vergehen gegen die Vereinssatzung oder unsportliches und unkameradschaftliches Verhalten oder
 - b) unehrenhaftes Verhalten, Unehrllichkeit oder sonstige, das Ansehen des Vereins schädigende oder beeinträchtigende Handlungen vorliegen.
3. Durch den Beschluss des Vorstandes ohne vorige Verwarnung bei extrem negativem Verhalten des Mitgliedes. Beispiele hierfür wären z.B. schwere Straftaten, Mitglied in einer verfassungsfeindlichen Organisation.

Dem Betroffenen ist vor dem Ausschluss nach Nr. 2 Gelegenheit zur Stellungnahme und Rechtfertigung zu geben.

Die Maßnahmen dürfen nur nach Beratung und nach gewissenhafter Prüfung seitens des Vorstands erfolgen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende oder im Vertretungsfall dessen Stellvertreter.

Vom Ausschluss ist dem Mitglied per Einschreiben Mitteilung zu machen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zustellung gegen die Entscheidung bei dem Vorsitzenden des Ehrenrats schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Ehrenrat.

Mit dem Ausschluss erlischt das Recht zum Tragen jeglicher Vereinsabzeichen.

Beiträge der Mitglieder

§ 9

Die Vereinsmitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen. Dieser wird in folgende Gruppen eingeteilt:

1. Mitglieder unter 18 Jahre bzw. in Ausbildung

2. Mitglieder über 18 Jahre
3. Ehrenmitglieder

Der Beitrag ist zum 01.03. eines jeden Kalenderjahres fällig und wird bei Ermächtigung zum Lastschriftverfahren an diesem Tag eingezogen.

Säumige Mitglieder sind zu mahnen. Die durch die Mahnung entstehenden Kosten werden diesen Mitgliedern auferlegt.

Vereinsführung

§ 10

1. Die Organe des Vereins sind:

- a. Der Vorstand
- b. Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung)

2. Die Vereinsführung liegt in den Händen des Vorstandes.
Zum Vorstand gehören:

- a. Der 1. Vorsitzende (Oberschützenmeister)
- b. Der 2. Vorsitzende (Schützenmeister)
- c. Der Schriftführer
- d. Der Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Oberschützenmeister und den Schützenmeister, jeweils mit Einzelvertretungsregelung vertreten.

4. Der Vorstand wird durch den Verwaltungsrat unterstützt.
Zum Verwaltungsrat gehören:

- a. Der 1. Schießleiter
- b. Der 1. Jugendleiter
- c. Der Zeugwart
- d. Der Vorsitzende des Vergnügungsausschusses
- e. Der Pressewart
- f. Beauftragter für den Internetauftritt
- g. Der Datenschutzbeauftragte

Wahlen

§ 11

1. Jedes Vereinsmitglied besitzt ab dem vollendeten 16. Lebensjahr Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Wählbar sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. In den Vorstand sind Mitglieder ab dem vollendeten 21. Lebensjahr wählbar.
2. Die Wahl des Vorstandes, des Verwaltungsrats, sowie des Ehrenrats erfolgt durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit Abgabe von Stimmzetteln. Eine offene Wahlform ist möglich, wenn diese einstimmig von der Versammlung gutgeheißen wird. Die gewählten Mitglieder treten sofort nach der Wahl in ihre Funktionen ein.
3. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, eine Person mit mehreren Ämtern zu betrauen.
4. Die unter § 16 genannten Amtsinhaber werden für 2 Jahre gewählt.

Beschlussfähigkeit

§ 12

Der Vorstand ist mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des anwesenden Vorsitzenden oder im Vertretungsfall, die des Stellvertreters. Scheidet im Laufe eines Geschäftsjahres mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl einzuberufen.

Kassenprüfer

§ 13

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen kein anderes Amt innehaben.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

Datenschutz

§ 14

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten der Vereinsmitglieder gespeichert.

Jedes Mitglied hat folgende Rechte auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Berichtigung falsch gespeicherter Daten,
- Sperrung der gespeicherten Daten, falls sich weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- Löschung unzulässig gespeicherter Daten.

Dem Vorstand sowie den übrigen für den Verein Tätigen ist untersagt, personenbezogene Daten zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Schweigepflicht besteht auch über das Ausscheiden der vorstehend Genannten aus den entsprechenden Gremien und Tätigkeiten hinaus weiter.

Der Ehrenrat

§ 15

Die Tätigkeit des Ehrenrates umfasst die Klärung aller dem Ansehen und der Ehre des Vereins betreffende Angelegenheiten.

Darüber hinaus ist er zur Schlichtung persönlicher Streitigkeiten innerhalb des Vereins verpflichtet.

Dem Ehrenrat gehören 5 Mitglieder an, von denen jedes mehr als zehn Jahre stimmberechtigtes Vereinsmitglied sein muss und nicht Vorstandsmitglied sein darf. Sie werden in der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder des Ehrenrates wählen innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen ihren Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der gewählte Vorsitzende wird dem Vorstand bekanntgegeben.

Der Ehrenrat tritt nur bei Anrufung in Tätigkeit und entscheidet in einer Mindestbesetzung von einem Vorsitzenden und zwei Ehrenratsmitgliedern. Die Entscheidungen erfolgen nach eingehender Beratung und gewissenhafter Prüfung.

Ein Mitglied des Ehrenrates kann nicht mitwirken, wenn es an der zur Klärung stehenden Angelegenheit persönlich beteiligt ist.
Über die Verhandlung ist eine Ergebnisniederschrift zu erstellen.
Der Vorstand ist über die Entscheidung zu informieren.

Die Mitgliederversammlung

§ 16

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb der ersten zwei Monate nach dem beendeten Geschäftsjahr abgehalten werden, spätestens jedoch bis zum 30. April. Der Termin zu einer Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher durch eine schriftliche Mitteilung unter Angabe der Tagesordnung und durch die Weinheimer Nachrichten (Amtsblatt der Stadt Weinheim) bekannt gegeben werden. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens sieben Tage vor Beginn schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Versammlung wird von dem Oberschützenmeister, bei dessen Verhinderung von dem Schützenmeister geleitet, bei Verhinderung beider von einem anwesenden Mitglied des Vorstandes.

Die anwesenden Mitglieder sind in einer Liste zu erfassen. Diese Liste ist Bestandteil des Protokolls.

Die Mitgliederversammlung hat im Wesentlichen folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Wahl des Vorstandes,
- Wahl des Verwaltungsrates,
- Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte und des Kassenprüfberichts,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl zweier Kassenprüfer,
- Festsetzung der Vereinsbeiträge und Aufnahmegebühren,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins.

Wahlzyklen

1. In jedem geraden Jahr werden gewählt:
 - Oberschützenmeister
 - 1. Schriftführer
 - 1. Schatzmeister
 - 1. Schießleiter
 - 1. Jugendleiter
 - Pressewart
 - Zeugwart
 - Ein Kassenprüfer

2. In jedem ungeraden Jahr werden gewählt:
 - Schützenmeister
 - 2. Schriftführer
 - 2. Schatzmeister
 - 2. Schießleiter
 - 2. Jugendleiter
 - Vorsitzender des Vergnügungsausschusses
 - Beauftragter für den Internetauftritt
 - Ein Kassenprüfer
 - Datenschutzbeauftragter, sobald durch Datenschutzgesetz erforderlich

Die Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Oberschützenmeisters.

3. Zur Beschlussfassung über:

a. Änderung der Satzung

b. Verfügung über das Vermögen des Vereins

ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 17

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen. Der Grund der Einberufung muss in der Einladung angegeben werden.

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

Das Verlangen kann nur unter Angabe von Gründen erfolgen.

Die Begründung muss beim Vorstand schriftlich eingereicht werden und von den Antragstellern mit Vor- und Zuname handschriftlich unterschrieben sein.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Hier kann ausschließlich über Punkte entschieden werden, die in der Einladung angegeben wurden.

Protokoll

§ 18

Über die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Vorstandes sowie die Sitzungen des Vorstandes mit dem Verwaltungsrat ist vom Schriftführer ein Protokoll zu erstellen, welches folgende Punkte enthalten muss:

- Ort und Zeit der Versammlung
- den Inhalt der Tagesordnung
- die Namen der erschienenen Mitglieder
- sowie den Inhalt der gefassten Beschlüsse samt dem Stimmenverhältnis.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und kann von den Mitgliedern eingesehen werden.

Auflösung des Vereins

§ 19

Die Auflösung des Sportschützenvereins Lützelsachsen 1932 e.V. oder die Vereinigung mit einem anderen Verein kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Wird die Beteiligung nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Versammlung einzuberufen, welche mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.

Im Falle der Auflösung des Vereins wählt die Versammlung gleichzeitig einen Ausschuss von fünf Mitgliedern, der die Liquidation durchführt.

Die Schlussrechnung der Liquidation ist der dafür einzuberufenden Mitgliederversammlung vorzulegen.

Eine Auflösung bzw. Vereinigung des Vereins findet nicht statt, wenn sich mindestens sieben Mitglieder entschließen, ihn weiterzuführen.

Vermögen

§ 20

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten mit Zustimmung des Finanzamtes Weinheims treuhänderisch an die Stadt Weinheim, die dieses zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

Einlagen der Mitglieder, die als Darlehen dem Verein zur Verfügung gestellt worden sind, werden vertragsgemäß zurückgezahlt.

Die Bestimmungen über das Vereinsvermögen gelten auch für den Fall, dass der Verein durch Entziehung der Rechtsfähigkeit oder anderen staatlicher Anordnungen aufgelöst werden sollte.

Salvatorische Klausel

§ 21

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig werden, so werden die anderen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die ungültige Bestimmung soll unverzüglich durch andere Bestimmungen ersetzt werden, die den satzungsgemäßen Zweck der ungültigen Bestimmung am besten erfüllt.

Schlussbestimmungen

§ 22

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Verein ist Weinheim.

Die Paragraphen 21 – 79 BGB finden Anwendung auf die Regelung der Angelegenheiten, wenn diese Satzung keine entgegenstehenden Bestimmungen enthält.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28. Februar 2020 entsprechend geändert und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.